



Amtsblatt

für das Amt Barnim-Oderbruch

Nummer 11

Wriezen, den 01. 11. 2017

17. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen des Amtes Barnim-Oderbruch

- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf vom 09.10.2017..... S. 1/2
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin vom 04.10.2017..... S. 2
- Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015 der Gemeinde Neulewin und die Entlastung des Amtsdirektors S. 2/3
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin vom 28.09.2017 S. 3/4
- Bekanntmachungsanordnung „1. Änderungssatzung über die Satzung vom 12.12.2013 über die Gebühren für den Winterdienst für die Gemeinde Neutrebbin vom 29.09.2017“..... S. 4
- 1. Änderungssatzung über die Satzung über die Gebühren für den Winterdienst für die Gemeinde Neutrebbin vom 12.12.2013“..... S. 4/5
- Bekanntmachungsanordnung „1. Änderungssatzung vom 28.09.2017 über die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Neutrebbin vom 14.10.1999“..... S. 5
- 1. Änderungssatzung über die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Neutrebbin vom 14.10.1999..... S. 5
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue vom 25.09.2017..... S. 5
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue vom 16.10.2017..... S. 5/6
- Öffentliche Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 04 „Sondergebiet Tourismus, Europabrücke Neurüdnitz-Siekierki“ S. 6/7
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel vom 27.09.2017 S. 7/8
- Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015 der Gemeinde Prötzel und die Entlastung des Amtsdirektors..... S. 8
- Bekanntmachungsanordnung „Geschäftsordnung der Gemeinde Prötzel n vom 30.08.2017“ S. 8
- Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel (Gescho) vom 30.08.2017“..... S. 9-11
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin vom 21.09.2017 S. 11
- Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015 der Gemeinde Reichenow-Möglin und der Entlastung des Amtsdirektors S. 11/12



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Bliesdorf

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Bliesdorf hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Bliesdorf vom 09.10.2017:

Beschluss Nr: Blies/20171009/Ö10

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt:

1. Für eine landwirtschaftlich genutzte Fläche nordwestlich der Ortslage Bliesdorf entlang der dort in Ost-West-Richtung verlaufenden Eisenbahnlinie Wriezen-Werbig soll der Flächennutzungsplan mit der Bezeichnung „6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bliesdorf“ geändert werden.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Bliesdorf, Flur 7 und beinhaltet die Flurstücke 74, 78, 79, 98, 99, 100, 104, 138, 139, 140, 154, 155, 156, 320 (alle teilweise), 75 und 77.

Es wird

- Im Süden und Norden durch einen Abstand von 120 m von der Eisenbahnlinie

Bekanntmachungen anderer Stellen

- Friedhofsgebührenordnung als Anlage zur Friedhofsordnung vom 21.09.2017 der Ev. Kirchengemeinde Prädickow S. 12/13
- Schlussfeststellung Bodenordnungsverfahren Silo Kunersdorf AZ.: 3160H S. 13
- Öffentliche Bekanntmachung Schlussfeststellung Bodenordnungsverfahren Silo Kunersdorf AZ.: 3160H S. 13

Informationen

- Information Sprechstunde mit dem Amtsdirektor S. 16
- Sonstige Informationen und Werbung..... S. 14-16

Wriezen - Seelow, wobei die Flurstücke mit dem Bahnkörper nicht Bestandteil sind,

- Im Westen durch das Flurstück 104,
- Im Osten durch das Flurstück 95 begrenzt.

2. Es werden folgende Planungsziele angestrebt: Ausweisung einer Freifläche als „Sondergebiet Photovoltaik“ zur Errichtung einer Photovoltaikanlage zur Fremdeinspeisung.

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB soll in Form einer öffentlichen Einwohnerversammlung durchgeführt werden.

4. Der Beschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: Blies/20171009/Ö14

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf beschließt gemäß § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007

(GVBl. I, S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I Nr. 14), die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit anliegendem Teilnachtragshaushaltplan zum Produkt 61100 (Erhebung von Steuern und Abgaben) für das Haushaltsjahr 2017.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: Blies/20171009/N20

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt eine Grundstücksangelegenheit. →

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Eilentscheidung

Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Bliesdorf, Herr Reiner Labitzke, und der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz, haben gem. § 58 Kommunalverfassung für das Land Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I /07, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl.I/32) am 13.09.2017 folgende Eilentscheidung getroffen: Personalangelegenheit.



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Neulewin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neulewin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neulewin vom 04.10.2017:

Beschluss Nr: GV Nlw/20171004/Ö11

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 zur Kenntnis.
2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf den geprüften und vom Hauptverwaltungsbeamten des Amtes Barnim-Oderbruch festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2015 der Gemeinde Neulewin mit seinen Anlagen. Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtüberschuss in Höhe von 9.866,40 € sowie in der Finanzrechnung einen Saldo aus Gesamteinzahlungen und Gesamtauszahlungen in Höhe von 6.642,99 € aus. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 143.637,03 € auf

5.106.308,69 € vermindert.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20171004/Ö12

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin erteilt dem Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch entsprechend der im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für den Haushalt der Gemeinde Neulewin ausgesprochenen Empfehlung für das Haushaltsjahr 2015 uneingeschränkte Entlastung.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20171004/Ö16

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt:

1. Der Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Neulewin, Ortsteil Neulietzegöricke, wird in der vorliegenden Fassung vom Juli 2017 beschlossen. Der Entwurf der Begründung wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Der Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Neulewin, Ortsteil Neulietzegöricke, mit der Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Neulewin, Ortsteil Neulietzegöricke, unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder

verspätet gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

3. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20171004/Ö17

Beschluss:

Die Gemeinde Neulewin beschließt die Verwendung der Einnahmen in Höhe von 10.000 € für das Projekt Straßenreparatur innerhalb der Gemeinde Neulewin.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015 der Gemeinde Neulewin und der Entlastung des Amtsdirektors

Gemäß § 82 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) werden der Beschluss Nr. GV Nlw/20171004/Ö11 vom 04.10.2017 über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 der Gemeinde Neulewin sowie der Beschluss Nr. GV Nlw/20171004/Ö12 vom 04.10.2017 über die Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Barnim-Oderbruch öffentlich bekannt gemacht:

Beschluss Nr. GV Nlw/20171004/Ö11 vom 04.10.2017

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.15 zur Kenntnis.
2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde

Neulewin beschließt gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf den geprüften und vom Hauptverwaltungsbeamten des Amtes Barnim-Oderbruch festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2015 der Gemeinde Neulewin mit seinen Anlagen. Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtüberschuss in Höhe von 9.866,40 € sowie in der Finanzrechnung einen Saldo aus Gesamteinzahlungen und Gesamtauszahlungen in Höhe von 6.642,99 € aus. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 143.637,03 € auf 5.106.308,69 € vermindert.

Beschluss Nr. GV Nlw/20171004/Ö12 vom 04.10.2017

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin erteilt dem Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch entsprechend der im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für den für den Haushalt der Gemeinde Neulewin ausgesprochenen Empfehlung für das Haushaltsjahr 2015 uneingeschränkte Entlastung.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss und in die Anlagen nehmen. Die Einsichtnahme erfolgt während der allgemeinen Sprechzeiten

Dienstag 8.00 bis 12.00 Uhr
und 14.00 bis 18.00 Uhr

Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr
und 14.00 bis 16.00 Uhr

oder nach Vereinbarung in der Amtsverwaltung, Freienwalder Straße 48, in 16269 Wriezen, Fachbereich Finanzverwaltung, Zimmer 105, Tel.: 033456 39919 o. 39917

Wriezen, den 12.10.2017

Karsten Birkholz
Amtsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Neutrebbin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neutrebbin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neutrebbin vom 28.09.2017:

Beschluss Nr: GV Ntr/20170928/Ö10

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt die 1. Änderungssatzung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Neutrebbin vom 14.10.1999. Die 1. Änderungssatzung ist untrennbarer Teil des Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 1, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Ntr/20170928/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt die 1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Neutrebbin.

Die Satzung ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 2, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20170928/Ö12

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt die 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6, Dagegen: 3, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20170928/Ö13

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt die 1. Änderungssatzung über die Satzung über die Gebühren für den Winterdienst der Gemeinde Neutrebbin vom 12.12.2013. Die 1. Änderungssatzung über die Satzung über die Gebühren für den Winterdienst der Gemeinde Neutrebbin vom 12.12.2013 ist untrennbarer Teil des Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der

BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 2

Beschluss Nr: GV Ntr/20170928/Ö14

Beschluss:

Die Mitglieder der Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin beschließen folgendes:

1. Die Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch und das Amt Barnim-Oderbruch übernehmen in dem Verwaltungsgerichtlichen Verfahren Gemeinde Neulewin / Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland, Aktenzeichen VG 4 K 2694/17 eine Kostenteilung der anfallenden Gerichtskosten, wie folgt: Die Gesamtsumme wird zunächst halbiert. Die erste Hälfte wird durch das Amt Barnim-Oderbruch übernommen, die verbleibende Hälfte wird zu gleichen Teilen von den jeweiligen Gemeinden des Amtes getragen.

2. Sollte eine der Gemeinden dem Vorschlag aus Ziffer eins nicht zustimmen, erhöht sich der Anteil zu Lasten der sich beteiligenden Gemeinden.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6, Dagegen: 1, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Ntr/20170928/Ö15

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt, die Zusammenarbeit mit der polnischen Gemeinde Zabor als Partnergemeinde.

2. Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt, mit der Gemeinde Zabor für diese Zusammenarbeit einen entsprechenden Partnerschaftsvertrag abzuschließen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20170928/N21

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt die Änderung eines Nutzungsvertrags. →

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch
– Der Amtsdirektor –

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der

1. Änderungssatzung über die Satzung vom 12.12.2013 über die Gebühren für den Winterdienst für die Gemeinde Neutrebbin vom 29.09.2017

im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch wird hiermit angeordnet.

In die o.g. 1. Änderungssatzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, Zimmer 117, Einsicht nehmen.

Wriezen, 29.09.2017

gez. Karsten Birkholz
Amtsdirektor

1. Änderungssatzung über die Satzung über die Gebühren für den Winterdienst der Gemeinde Neutrebbin vom 12.12.2013

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) in Verbindung mit § 49a des Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358) zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 27]) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) und § 4 der Straßenreinigungssatzung der

Gemeinde Neutrebbin vom 14.10.1999, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 28.09.2017, hat die Gemeindevertretung Neutrebbin in ihrer Sitzung am 28.09.2017 folgende 1. Änderungssatzung über die Gebühren für den Winterdienst für die Gemeinde Neutrebbin – Winterdienstgebührensatzung – vom 12.12.2013 beschlossen:

Artikel 1**§ 2 der Satzung erhält folgenden Wortlaut:**

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr für den Winterdienst auf den öffentlichen Straßen ist die im Verzeichnis des Kataster- und Vermessungsamtes erfasste Fläche der erschlossenen Grundstücke. Die zur Berechnung der Benutzungsgebühr herangezogene Grundstücksfläche wird auf 5.000 m² begrenzt. Die darüber hinausgehende Fläche eines Grundstückes bleibt unberücksichtigt. Ein Grundstück ist erschlossen, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zu einer öffentlichen Straße hat und dadurch eine innerhalb der geschlossenen Ortslage übliche und sinnvolle Grundstücksnutzung ermöglicht wird.

(2) Die zur Berechnung der Höhe der Benutzungsgebühr herangezogene Fläche wird auf eine ganze Zahl auf- bzw. abgerundet (Berechnungsfaktor). Ist die erste Stelle hinter dem Komma 5 und größer, so wird auf-, ist die erste Stelle hinter dem Komma kleiner als 5, so wird abgerundet.

(3) Maßstab für die Benutzungsgebühr für den Winterdienst auf den öffentlichen Gehwegen ist die Frontlänge der Grundstücke, die durch die zu reinigenden Gehwege erschlossen sind. Ein Grundstück ist erschlossen, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zu den öffentlichen Gehwegen hat.

(4) Die Berechnung der Benutzungsgebühren erfolgt im Einzelnen gemäß Anlage 2.

(5) Der Abgabesatz beträgt im Einzelnen wie folgt:

75 vom Hundert der Gesamtkosten werden erhoben für alle Straßen gem. Straßenverzeichnis (Anlage 1).

75 vom Hundert der Gesamtkosten werden erhoben für alle Gehwege gem. Straßenverzeichnis (Anlage 1).

(6) In den Fällen unzumutbarer Härte

kann die Benutzungsgebühr auf Antrag gestundet oder erlassen werden.

Artikel 2**Anlage 1 der Satzung erhält folgenden Wortlaut:****Anlage 1**

Straßenverzeichnis

nach § 2 Abs. 1 und Abs. 5 der Winterdienstgebührensatzung der Gemeinde Neutrebbin

Straßen:

Ortsteil Neutrebbin

Pappelweg

Friedensplatz

Kiebitzwinkel

Karl-Marx-Straße

Am Backofensteig

Zwanziger Reihe

Neunziger Winkel

Am Rodelberg

Apothekendrift

Kinodrift

Straße zum Klärwerk

Ausbau Wriezener Straße

Wriezener Straße

Grube

Hauptstraße

Bahnhofstraße

Ausbau Bahnhofstraße

Schließenberg

Siedlung

Dorfstraße

Feldstraße

Am Strom

Am Horst

Oderbruchstraße

Ortsteil Altbarnim

Großbarnim

Kleinbarnim

Wubrigsberg

Ortsteil Alttrebbin

Rohneweg

Alttrebbiner Dorfstraße

Alttrebbiner Hauptstraße

Altlewin

Am Mühlenberg

Gewerbegebiet

Gehwege:

Ortsteil Neutrebbin

Bahnhofstraße 1 bis Bahnhofstraße 21

Hauptstraße 21 bis Hauptstraße 133

Hauptstraße 30 bis Hauptstraße 118

Wriezener Straße 1 bis Wriezener Straße 29 F

Wriezener Straße 2 bis Wriezener Straße 24

Friedensplatz

Kiebitzwinkel 1-2

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wriezen, 29.09.2017

Gez.
Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
– Der Amtsdirektor –

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der

1. Änderungssatzung vom 28.09.2017 über die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Neutrebbin vom 14.10.1999

im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch wird hiermit angeordnet.

In die o.g. 1. Änderungssatzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, Zimmer 117, Einsicht nehmen.

Wriezen, 29.09.2017

gez. Karsten Birkholz
Amtsdirektor

1. Änderungssatzung über die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Neutrebbin Vom 14.10.1999

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) in Verbindung mit § 49a des Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358) zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 27]) hat die Gemeindevertretung Neutrebbin in Ihrer Sitzung am 28.09.2017 folgende 1. Änderungssatzung der Straßenreinigungssatzung vom 14.10.1999 beschlossen:

Artikel 1**§ 2 Abs. 1 Satz 5 der Satzung erhält folgenden Wortlaut:**

Der Winterdienst auf folgenden Gehwegen

wird abweichend von Satz 1 vom Tage der Bekanntmachung an von der Gemeinde durchgeführt:

Ortsteil Neutrebbin

Bahnhofstraße 1 bis Bahnhofstraße 21
Hauptstraße 21 bis Hauptstraße 133
Hauptstraße 30 bis Hauptstraße 118
Wriezener Straße 1 bis Wriezener Straße 29 F
Wriezener Straße 2 bis Wriezener Straße 24
Friedensplatz
Kiebitzwinkel 1-2

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wriezen, 29.09.2017

Gez.
Karsten Birkholz
Amtsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Oderaue

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Oderaue hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Oderaue vom 25.09.2017:

Beschluss Nr: GV Oder/20170925/Ö12

Beschluss:
Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt, dass die Gräben zwischen Neuküstrinchen Paulshof und dem Mucker sowie zwischen Mucker und Laufgraben durch das Bodenordnungsverfahren Neurüditz-Neuküstrinchen in ihr Eigentum übertragen werden. Die innerhalb dieser Gräben liegenden Schöpfwerke einschließlich zugehöriger Grundstücke sollen dem GEDO zugeordnet werden. Die genauen Flurstücksbezeichnungen sind in der anhängenden Planvereinbarung enthalten, die Bestandteil des Beschlusses ist. Der Amtsdirektor wird mit der Unterzeichnung beauftragt. Die Mahlbussen sollen den Schöpfwerken zugehörig sein.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20170925/Ö13

Beschluss:

Die Gemeinde Oderaue stimmt der Sondernutzung zur gewerblichen Aufstellung von Altkleidercontainern durch die Profitex GmbH

a) zu.

b) nicht zu.

c) mit folgenden Ergänzungen zu:

1. Prüfung Standort Altmädewitz
2. Standort Neurauft Umsetzung Glasbehälter und Altkleidercontainer auf die Fläche der Buswendeschleife

Das Amt Barnim- Oderbruch wird mit der entsprechenden Abwicklung des Antrages beauftragt.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20170925/N19

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt den Abschluss eines Gestattungsvertrages.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20170925/N20

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue beschließt die Übernahme eines Kostenanteils.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Oderaue

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Oderaue hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Oderaue vom 16.10.2017:

Beschluss Nr: GV Oder/20171016/Ö9

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue nimmt den Schluss- →

bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 zur Kenntnis.

2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue beschließt gemäß

§ 82 Abs. 4 BbgKVerf den geprüften und vom Hauptverwaltungsbeamten des Amtes Barnim-Oderbruch festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2015 der Gemeinde Oderaue mit seinen Anlagen.

Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtüberschuss in Höhe von 194.228,39 € sowie in der Finanzrechnung einen Saldo aus Gesamteinzahlungen und Gesamtauszahlungen in Höhe von 226.660,42 € aus. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 47.271,89 € auf 7.545.465,32 € vermindert.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20171016/Ö10

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue erteilt dem Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch entsprechend der im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für den Haushalt der Gemeinde Oderaue ausgesprochenen Empfehlung für das Haushaltsjahr 2015 uneingeschränkte Entlastung.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20171016/Ö16

Beschluss:

1. Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 04 „Sondergebiet Tourismus, Europabrücke Neurüdnitz-Siekierki“ wird in der vorliegenden Fassung beschlossen. Der Begründungsentwurf einschließlich des Entwurfes des Umweltberichtes wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.

2. Der Vorentwurf des Bebauungsplans und der Begründungsentwurf mit Entwurf des Umweltberichtes sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

3. Ort und Dauer der Auslegung sowie

Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einschließlich Umweltbericht einzuholen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20171016/N22

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt eine Kostenübernahme.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen

für: Gemeinde Oderaue
16259 Oderaue

Öffentliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs des

vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 04 „Sondergebiet Tourismus, Europabrücke Neurüdnitz-Siekierki“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue hat mit Beschluss vom 16.10.2017

den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 04 „Sondergebiet Tourismus, Europabrücke Neurüdnitz-Siekierki“ mit Stand Juni 2017, den Entwurf der Begründung und den Entwurf des Umweltberichtes beschlossen, gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 04 „Sondergebiet Tourismus, Europabrücke Neurüdnitz-Siekierki“ ist der beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen.

Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 04 „Sondergebiet Tourismus, Europabrücke Neurüdnitz-Siekierki“, der Entwurf der Begründung und den Entwurf des Umweltberichtes liegen in der Zeit

vom 13.11.2017 bis 14.12.2017

im Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Zimmer 111, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Montag	8.00 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 15.30 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu den Entwürfen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Wriezen, den 17.10.2017

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Anlage 01: Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 04 „Sondergebiet Tourismus, Europabrücke Neurüdnitz-Siekierki“

Beschluss Nr: GV Prä/20170927/Ö16

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Bürger wurden geprüft und deren Behandlung entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in der Abwägungstabelle beschlossen.
2. Die Träger öffentlicher Belange und die Bürger, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind über das Abwägungsergebnis zu informieren.
3. Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Prötzel, OT Prädikow, wird in der vorliegenden Fassung mit Stand vom September 2017 als Satzung beschlossen. Die Begründung einschließlich der Planzeichnung werden gebilligt.
4. Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Prötzel, OT Prädikow, ist auszufertigen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 5, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 5, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20170927/Ö17

Beschluss:

Die Gemeinde Prötzel stimmt der Sondernutzung zur gewerblichen Aufstellung von Altkleidercontainern durch die Profitex GmbH mit folgenden Ergänzungen zu: Die Umverlegung der Standorte der Glaskontainer erfolgt in den oberen Bereich, oberhalb der Feuerwehr. Der Standort der Altkleiderkontainer entspricht dem Standort der Glaskontainer.

Standort in Harnekop ist: Am Anger.

Das Amt Barnim- Oderbruch wird mit der entsprechenden Abwicklung des Antrages beauftragt.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 5, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 5, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20170927/N22

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt den Abschluss eines Gestattungsvertrages.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 5, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 2, Dagegen: 2, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Prä/20170927/N23

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Aufhebung des Beschlusses GV Prä/20170712/N19 vom 12. 07. 2017.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 5, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 5, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20170927/N24

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt den Abschluss eines Pachtvertrages.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 5, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 5, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

**Bekanntmachung
des Jahresabschlusses 2015 der
Gemeinde Prötzel und der Entlastung
des Amtsdirektors**

Gemäß § 82 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) werden der Beschluss Nr. GV Prä/20170927/Ö11 vom 27.09.2017 über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 der Gemeinde Prötzel sowie der Beschluss Nr. GV Prä/20170927/Ö12 vom 27.09.2017 über die Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Barnim-Oderbruch öffentlich bekannt gemacht:

Beschluss Nr. GV Prä/20170927/Ö11 vom 27.09.2017

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 zur Kenntnis.
2. Die Gemeindevertretung der Gemein-

de Prötzel beschließt gemäß § 82 Abs.4 BbgKVerf den geprüften und vom Hauptverwaltungsbeamten des Amtes Barnim-Oderbruch festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2015 der Gemeinde Prötzel mit seinen Anlagen.

Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtfehlbetrag in Höhe von -10.997,33 € sowie in der Finanzrechnung einen Saldo aus Gesamteinzahlungen und Gesamtauszahlungen in Höhe von -3.158,02 € aus. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 47.702,74 € auf 4.089.047,05 € vermindert.

Beschluss Nr. GV Prä/20170927/Ö12 vom 27.09.2017

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel erteilt dem Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch entsprechend der im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für den für den Haushalt der Gemeinde Prötzel ausgesprochenen Empfehlung für das Haushaltsjahr 2015 uneingeschränkte Entlastung.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss und in die Anlagen nehmen. Die Einsichtnahme erfolgt während der allgemeinen Sprechzeiten

Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

oder nach Vereinbarung in der Amtsverwaltung, Freienwalder Straße 48, in 16269 Wriezen, Fachbereich Finanzverwaltung, Zimmer 105, Tel.: 033456 39919 o. 39917

Wriezen, den 12.10.2017

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der

Geschäftsordnung der Gemeinde Prötzel vom 30.08. 2017

im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch wird hiermit angeordnet.

Wriezen, d. 27.09.2017

Sylvia Borkert
Stellv. Amtsdirektorin

**Geschäftsordnung
der Gemeindevertretung
der Gemeinde Prötzel (GeschO)
vom 30.08.2017**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel hat aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunal Verfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) in ihrer Sitzung am 30.08.2017 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

**Erster Abschnitt Gemeindevertretung
§ 1 Gemeindevertreter**

Die Mitglieder der Gemeindevertretung haben gemäß § 31 Abs. 1 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.

Im Falle ihrer Verhinderung haben Mitglieder der Gemeindevertretung vor der Sitzung den Vorsitzenden zu benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist zugleich ein Stellvertreter zu benachrichtigen.

§ 2 Einberufung der Gemeindevertretung (§ 34 BbgKVerf)

(1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Sitzungen der Gemeindevertretung ein. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 9. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind.

Der Ladung sind neben der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.

In dringenden Angelegenheiten, kann die Ladungsfrist auf 3 volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.

§ 3 Tagesordnung der Gemeindevertretung (§ 35 BbgKVerf)

(1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung setzt gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung der Gemeindevertretung im Benehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten fest. In die Tagesordnung sind gemäß § 35 Abs. 1 Satz

2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 3. Tages vor Beginn der Ladungsfrist

- a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter oder
- b) einer Fraktion oder
- c) von dem Hauptverwaltungsbeamten dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich erfolgen.

(2) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung nicht bis zur darauf folgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauf folgenden Sitzung aufzunehmen. Die Anträge zur Tagesordnung werden namentlich benannt.

(3) Schriftstücke und Unterlagen, die von einzelnen Mitgliedern der Gemeindevertretung, von den Fraktionen bzw. vom Hauptverwaltungsbeamten am Tag der Sitzung zu den einzelnen Tagesordnungspunkten bzw. zusätzlich verteilt werden sollen, müssen vor der Sitzung bis 12.00 Uhr des Sitzungstages dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zur Kenntnis gegeben und mit ihm abgestimmt werden.

§ 4 Zuhörer (§ 36 BbgKVerf)

An den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.

Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

**§ 5 Einwohnerfragestunde;
Anhörung von Betroffenen
und Sachverständigen**

(1) Die nach § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Prötzel vom 04.02.2009 durchzuführende Einwohnerfragestunde findet immer mit jeder öffentlichen Gemeindevertreterversammlung statt. Dies gilt nicht für Sitzungen, in denen nur nicht-öffentlich zu behandelnde Gegenstände vorgesehen sind.

(2) Beschließt die Gemeindevertretung, zu einzelnen Tagesordnungspunkten zum Gegenstand der Beratung Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung

und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

**§ 6 Anfragen der Mitglieder der
Gemeindevertretung
(§ 29 Abs. 1 BbgKVerf)**

Anfragen der Gemeindevertreter an den Hauptverwaltungsbeamten, die in der Sitzung der Gemeindevertretung beantwortet werden sollen, sollen in der Regel kurz und sachlich abgefasst sein. Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich erfolgt ist.

§ 7 Sitzungsablauf

(1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet die Verhandlung und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 Abs. 1 BbgKVerf). Im Falle seiner Verhinderung treten seine Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung als Erster oder Zweiter Stellvertreter an seine Stelle.

(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- a) Eröffnung der Sitzung,
- b) Feststellung der Tagesordnung,
- c) ggf. Einwohnerfragestunde,
- d) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
- e) ggf. Bericht des Hauptverwaltungsbeamten,
- f) ggf. Behandlung der Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung bzw. der Ortsvorsteher,
- g) Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,
- h) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung,
- i) Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung,
- j) Schließung der Sitzung.

§ 8 Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung

(1) Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnungspunkte
a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen, →

- b) verweisen oder
c) ihre Beratung vertagen.

(2) Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.

(3) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Gemeindevertretung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

(4) Nach 20.30 Uhr werden keine TOPs der öffentlichen Sitzung mehr aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Die Gemeindevertretung kann gemäß § 34 Abs. 5 der BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 9 Redeordnung

(1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.

(2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden.

(3) Die Redezeit darf von einem Redner zu einem Tagesordnungspunkt fünf Minuten nicht überschreiten.

(4) Zum gleichen Tagesordnungspunkt erteilt der Vorsitzende maximal zweimal dem gleichen Redner das Wort.

(5) Dem Hauptverwaltungsbeamten ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.

§ 10 Sitzungsleitung (§ 37 BbgKVerf)

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen bzw. ihnen das Rederecht entziehen, wenn die Redezeit überschritten wird.

Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so hat ihm der Vorsitzende das Wort zu entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.

Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Gemeindevertretung zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.

Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung der Gemeindevertretung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

§ 11 Abstimmungen (§ 39 BbgKVerf)

(1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Gemeindevertretung ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Anzahl der Mitglieder fest, die

- a) dem Antrag zustimmen,
- b) den Antrag ablehnen
- oder
- c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

(2) Auf Verlangen von mindestens 3 Mitgliedern der Gemeindevertretung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen.

(3) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Gemeindevertretung.

(4) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne

Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage beziehungsweise den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.

(5) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden.

§ 12 Geheime Wahlen (§§ 39 bis 40 BbgKVerf)

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist ein aus 3 Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden.

(2) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.

(3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.

(4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.

(5) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 13 Niederschrift (§ 42 BbgKVerf)

(1) Der Hauptverwaltungsbeamte ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.

(2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:

- a) den Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
- b) die Namen der anwesenden, sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung,
- c) die Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen,
- d) die Tagesordnung,
- e) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, den wesentlichen Inhalt der Beratung, den Wortlaut der Beschlüsse,
- f) die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen,
- g) den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- h) das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Gemeindevertretung, das

dies verlangt,

- i) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Gemeindevertretung und
j) die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Gemeindevertretung.

(3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.

(4) Die Sitzungsniederschrift ist spätestens mit der Ladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Gemeindevertretung zuzuleiten.

(5) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Gemeindevertretung unterrichtet. Dies erfolgt durch einen zusammenfassenden Bericht, der im „Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch“ veröffentlicht wird.

§ 14 Bild- und Tonaufzeichnungen (§ 35 Abs. 3 BbgKVerf)

(1) Bild- und Tonübertragungen und Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich zulässig.

(2) Absatz 1 gilt für von der Gemeindevertretung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.

(3) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind gemäß § 42 Abs. 2 Satz 4 BbgKVerf nach der darauf folgenden Sitzung zu löschen.

§ 15 Fraktionen (§ 32 BbgKVerf)

(1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Gemeindevertretung. Eine Fraktion muss gemäß § 32 BbgKVerf mindestens aus 2 Mitgliedern bestehen. Fraktionen wirken gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Gemeindevertretung mit.

(2) Die Fraktionen haben dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörenden

Gemeindevertreter zu enthalten. Die einer Fraktion zustehenden Rechte kann sie nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 wahrnehmen. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 16 Ortsvorsteher (§ 47 BbgKVerf)

(1) Jeder Ortsvorsteher ist zu allen öffentlichen oder nichtöffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse zu laden, in denen Gegenstände behandelt werden, die Belange seines Ortsteils berühren.

zweiter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 17 Inkrafttreten

(1) Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel vom 30.04.2009 in der Fassung der 2. Änderungssatzung, beschlossen am 09.09.2011 außer Kraft.

Wriezen, den 31.08.2017

Sylvia Borkert
Stellv. Amtsdirektorin



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Reichenow-Möglin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Reichenow-Möglin vom 21.09.2017:

Beschluss Nr: GV R-M/20170921/Ö11
Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 zur Kenntnis.

2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin beschließt gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf den geprüften und vom Hauptverwaltungsbeamten des Amtes Barnim-Oderbruch festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2015 der Gemeinde Reichenow-Möglin mit seinen Anlagen.

Der Jahresabschluss weist in der Ergeb-

nisrechnung einen Fehlbetrag in Höhe von 37.147,13 € sowie in der Finanzrechnung einen Saldo aus Gesamteinzahlungen und Gesamtauszahlungen in Höhe von -48.949,78 € aus. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 96.825,97 € auf 2.286.718,59 € vermindert.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV R-M/20170921/Ö12

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin erteilt dem Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch entsprechend der im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für den Haushalt der Gemeinde Reichenow-Möglin ausgesprochenen Empfehlung für das Haushaltsjahr 2015 uneingeschränkte Entlastung.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV R-M/20170921/N22

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt den Abschluss eines Gestattungsvertrages.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 5, Dagegen: 0, Enthaltung: 2

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015 der Gemeinde Reichenow-Möglin und der Entlastung des Amtsdirektors

Gemäß § 82 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) werden der Beschluss Nr. GV R-M/20170921/Ö11 vom 21.09.2017 über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 der Gemeinde Reichenow-Möglin sowie der Beschluss Nr. GV R-M/20170921/Ö12 vom 21.09.2017 →

über die Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Barnim-Oderbruch öffentlich bekannt gemacht:

Beschluss Nr. GV R-M/20170921/Ö11 vom 21.09.2017

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 zur Kenntnis.

2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin beschließt gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf den geprüften und vom Hauptverwaltungsbeamten des Amtes Barnim-Oderbruch festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2015 der Gemeinde Reichenow-Möglin mit seinen Anlagen.

Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtfehlbetrag in Höhe von -37.147,13 € sowie in der Finanzrechnung einen Saldo aus Gesamteinzahlungen und Gesamtauszahlungen in Höhe von -48.949,78 € aus. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 96.825,97 € auf 2.286.718,59 € vermindert.

Beschluss Nr. GV R-M/20170921/Ö12 vom 21.09.2017

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin erteilt dem Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch entsprechend der im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für den für den Haushalt der Gemeinde Reichenow-Möglin ausgesprochenen Empfehlung für das Haushaltsjahr 2015 uneingeschränkte Entlastung.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss und in die Anlagen nehmen. Die Einsichtnahme erfolgt während der allgemeinen Sprechzeiten

Dienstag 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

oder nach Vereinbarung in der Amtsverwaltung, Freienwalder Straße 48, in 16269 Wriezen, Fachbereich Finanzverwaltung, Zimmer 105, Tel.: 033456 39919 o. 39917

Wriezen, den 12.10.2017

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Nach § 44 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe (Friedhofsgesetz ev. - FhG ev.) vom 29. Oktober 2016 (KABl. S. 183) hat der Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Prädikow in der Sitzung vom 21.09.2017 für die Friedhöfe in

Prädikow,
Prötzel,
Grunow,
Klosterdorf,
Hohenstein und
Ruhlsdorf

die nachstehende

Friedhofsgebührenordnung als Anlage zur Friedhofsordnung vom 21.09.2017

beschlossen:

§ 1 Ruhefristen

Die Ruhefristen werden wie folgt festgelegt:

1. für Erdbeisetzungen auf 25 Jahre

2. für Urnenbeisetzungen auf 25 Jahre.

§ 2 Gebührentarif

1. Grabberechtigungsgebühren

Erwerb des Nutzungsrechtes entsprechend der vorhandenen freien Stellen inklusive Wassergeld für die Dauer des Nutzungsrechtes.

Urnenwahlgrabstätten und Urnengemeinschaftsgrabstätten werden nicht auf allen Friedhöfen angeboten.

1.1 Wahlgrabstätte – Einzelstelle

(ca. 2,40 m x 1,10 m)

(für 1 Sarg oder 2 Urnen)	Ersterwerb	390,00 €
	Verlängerung pro Jahr	15,60 €

1.2 Wahlgrabstätte – Doppelstelle

(ca. 2,40 m x 2,20 m)

(für 2 Säрге oder 4 Urnen

bzw. 1 Sarg und 2 Urnen)	Ersterwerb	650,00 €
	Verlängerung pro Jahr	26,00 €

1.3 Urnenwahlgrabstätte – Einzelstelle

(ca. 1 m x 1 m)(für 2 Urnen)

(wenn angeboten)

	Ersterwerb	260,00 €
	Verlängerung pro Jahr	10,40 €

1.4. Urnengemeinschaftsgrabstätte

(wenn angeboten)

inkl. Instandhaltung, Pflege und Namenstafel durch die Kirchengemeinde,

keine Verlängerung möglich 600,00 €

2. Leistungen bei Trauerfeiern

2.1 Benutzung der Trauerhalle / Kirche 80,00 €

(für Mitglieder der EKD gebührenfrei)

3. Grabmäler, Fundamente, Einfassungen, Bänke

Für die Genehmigung zum Aufstellen von Grabmälern einschl. Überprüfung der Standfestigkeit und Entsorgung nach Ablauf des Nutzungsrechtes

3.1 Für stehende Grabmäler

a) bis zu einer Breite von 0,55 m	40,00 €
b) bis zu einer Breite von 0,80 m	60,00 €
c) bis zu einer Breite von 1,60 m	110,00 €
d) bei einer Breite über 1,60 m	130,00 €

3.2 Für liegende Grabsteine

a) bis zu einer Größe von 0,50 m ²	20,00 €
b) bis zu einer Größe von 1,00 m ²	40,00 €
c) mehr als 1 m ²	60,00 €

3.3 Für das Aufstellen von Holzkreuzen 30,00 €

3.4 Für das Aufstellen von Bänken

(nur nach Absprache) 0,00 €

3.5 Für die Einfassung (Steineinfassung) der Grabstätte

(ca. 2 m x 0,7 m bzw. 2 m x 1,40 m) 50,00 €

4. Verwaltungsgebühren

4.1 Allgemeine Verwaltungsgebühr je Vorgang 20,00 €

§ 3 Gewerbliche Leistungen

Wir weisen darauf hin, dass gewerbliche Arbeiten jeder Art nur mit Genehmigung der Ev. Kirchengemeinde Prädikow erfolgen dürfen.

§ 4 In-Kraft-Treten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am 01.11.2017 in Kraft

und ersetzt die Vorherige.

Vorstehende Gebührenordnung wurde in vollem Wortlaut veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Strausberg am 14.10.2017, im Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz am 26.10.2017 und im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch am 01.11.2017.



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Ländliche
Entwicklung, Landwirtschaft
und Flurneuordnung
Abteilung 2
Landentwicklung und
Flurneuordnung

Bodenordnungsverfahren Silo Kunersdorf Aktenzeichen: 3160H Schlussfeststellung

Im Bodenordnungsverfahren Silo Kunersdorf, Landkreis Märkisch-Oderland wird hiermit die Schlussfeststellung gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) i. V. m. § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), erlassen und folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung des Bodenordnungsverfahrens nach dem Bodenordnungsplan ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsplan hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Das Bodenordnungsverfahren ist mit der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung beendet.

Gründe

Der Abschluss des Bodenordnungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 149 FlurbG zulässig und begründet. Der Bodenordnungsplan ist in allen Teilen ausgeführt.

Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Grabowstraße 33

17291 Prenzlau

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Prenzlau, 30.06.2017

Im Auftrag
Benthin



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Ländliche
Entwicklung, Landwirtschaft
und Flurneuordnung
Abteilung 2
Landentwicklung und
Flurneuordnung

Bodenordnungsverfahren:

Silo Kunersdorf Aktenzeichen: 3160H

Öffentliche Bekanntmachung

Schlussfeststellung im Bodenordnungsverfahren Silo Kunersdorf

Im Bodenordnungsverfahren Silo Kunersdorf wird durch das **Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung** gemäß § 63 Abs.2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), i.V.m. § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), **die Schlussfeststellung angeordnet** und folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung des Bodenordnungsverfahrens nach dem Bodenordnungsplan ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsplan hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Das Bodenordnungsverfahren ist mit der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung beendet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Landentwicklung und Flurneuordnung Grabowstraße 33

17291 Prenzlau

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag
Benthin



Ende des amtlichen Teils



Es heult im Dorf... Die Sirene!

Haben Sie sie letztens auch vernommen?!

Früher konnte man sie jede Woche hören. Zum Probealarm. Wenn sie funktionierte.

Die Dorfsirene!

In nahezu jedem Ort gibt es mindestens eine. In den 6 Gemeinden, die durch das Amt Barnim- Oderbruch verwaltet werden sind es insgesamt 35 Sirenenstandorte.

Aber wozu gibt es solche Sirenen?

Eine Sirene ist in erster Linie eine Einrichtung zur akustischen Alarmierung oder Warnung.

In der Regel durch einen charakteristischen an- und abschwellenden Heulton.

Und wen warnt oder alarmiert die Sirene?

Im öffentlichen Bereich werden Sirenen für die Alarmierung der Feuerwehr oder für die Warnung der Zivilbevölkerung im Katastrophenfall verwendet.

Im privaten und gewerblichen Umfeld werden sie auch als Brand- oder Einbruchsalarm eingesetzt.

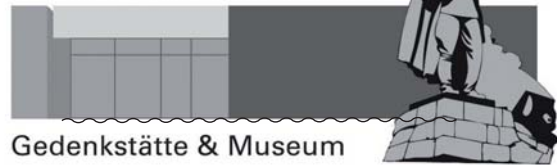
Ihren Namen erhielt die Sirene 1819 von Charles Cagniard de la Tour, der damit an die Sirene aus der Mythologie anknüpfte. Die Sirene war damit also schon immer mit einem Unglück verbunden. Gut also, wenn man sie lediglich zum Probealarm bemerkt.

Der Probealarm findet für Märkisch- Oderland seit 01.03.2017 jeden

1. Mittwoch im Monat
um 18.00 Uhr

statt. Sollten Sie Ihre Sirene im Ort zu diesem Zeitpunkt einmal nicht vernehmen, könnte sie defekt sein. Über einen entsprechenden Hinweis wäre das Ordnungsamt Barnim- Oderbruchs sehr dankbar: Tel. 033456 - 399 37.

Seelower Höhen



Gedenkstätte & Museum

**Sonnabend,
25. November 2017,
10.00 Uhr**

Geschichte(n) heute – Umbetter Joachim Kozlowski im Gespräch

Joachim Kozlowski arbeitet mittlerweile seit neun Jahren als Umbetter in ganz Europa und berichtet von seiner Arbeit. Erst im August diesen Jahres hat er in Schönfließ die Gebeine eines Kriegstoten geborgen.

Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. wurde 1919 angesichts Millionen gefallener Soldaten des Ersten Weltkrieges aus der Gesellschaft heraus gegründet. Heute wird er von einem breiten überparteilichen Engagement getragen. Im Leitbild wird der feste Wille beschrieben, die Erinnerung an Krieg und Gewalt-herrschaft wachzuhalten, Verständigung, Versöhnung und Frieden unter den Menschen und Völkern zu fördern und für Freiheit und Demokratie einzutreten.

Der Volksbund übernimmt im staatlichen Auftrag, diese würdig zu bestatten und zu versuchen, ihnen ihre Namen zurückzugeben.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Kerstin Niebsch
Leiterin

Landkreis Märkisch-Oderland
Seelower Höhen – Gedenkstätte & Museum
15306 Seelow,
Küstriner Straße 28a

Anmeldungen erbeten unter: 03346 / 597 oder
info@seelowerhoehen.de

2017 Krümel hilft!
24 x 1.000 €
für Kinder- und Jugendfeuerwehren

Unterstützen Sie Ihre Jugendfeuerwehr!
Die Brotmeisterei Steinicke fördert im Jahr 2018 24 Kinder- und Jugendfeuerwehren. Die Jugendfeuerwehren Barnim-Oderbruchs haben sich für das Voting der Fa. Steinicke angemeldet. Im Dezember 2017 findet die Abstimmung statt.
Beim nächsten Einkauf in einer Steinicke-Filiale stimmen Sie für uns ab! Es besteht die Chance auf 1.000 € für Ihre Jugendfeuerwehr.
Jede Stimme zählt :) Weitersagen erlaubt!

Kinderfilmfestival in Letschin „Tschick“



Was stellt man sich unter diesem Titel vor? In der Verfilmung des gleichnamigen Romans von Wolfgang Herrndorf erleben zwei 14-jährige Jungen aus Berlin die verrücktesten „Abenteuer“, die beide sehr verändern werden.

Diesen Film sahen die achten Klassen der Oderbruch-Oberschule Neutrebbin am 21.09.2017.

Tschick heißt eigentlich Andrej Tschichatschow und ist vor vier Jahren mit seinem Bruder aus Russland gekommen. Trotz seines eigenwilligen und unangepassten Verhaltens hat er es von der Förderschule bis aufs Gymnasium geschafft. Als er die neue Klasse betritt, stößt er aufgrund seiner äußeren Erscheinung – Joggingjacke und Jogginghose, die schon bessere Zeiten gesehen hatten, Gummiclocks sowie eine Plastiktüte vom Discounter als Schultasche – sofort auf Ablehnung.

Auch Maik Klingenberg – selbst Außenseiter in der Klasse – zeigt seine Abneigung deutlich, als Tschick den Platz neben ihm einnimmt.

Maik wohnt mit seinen Eltern in Berlin Marzahn in einer Villa. Seine Mutter ist Alkoholikerin, sein Vater gescheiterter Immobilienmakler, der ein Verhältnis mit seiner jungen Sekretärin hat. Zu seiner Mutter hat Maik trotz ihrer Sucht ein inniges Verhältnis.

In diesem Sommer nun, zu Beginn der Ferien, hütet Maik für einige Zeit das Haus allein. Seine Mutter geht in eine Suchtklinik und sein Vater fährt mit seiner Sekretärin auf „Geschäftsreise“.

Jetzt taucht Tschick mit einem gestohlenen Lada bei Maik auf. Er überredet Maik, mit dem Auto in die Wallachei zu fahren, wo angeblich Tschicks ungewöhnlicher Großvater lebt. Mit Proviant und Zelt, aber ohne Karte und Kompass machen sie sich auf den Weg gen Süden. Sie lernen unterschiedliche Menschen kennen, stehlen Benzin und müssen letztendlich vor der Polizei fliehen. Das gestaltet sich nicht ganz einfach, weshalb Tschick kurzerhand den hellblauen Lada schwarz streicht und gestohlene Nummernschilder anbringt. Auf dieser Tour sind beide Jungen auf sich

gestellt und lernen, einander zu vertrauen, sich gegenseitig zu unterstützen sowie Zuverlässigkeit. Maik gewinnt erstmals Selbstvertrauen, trifft Entscheidungen, übernimmt Verantwortung. Ein schwerer Verkehrsunfall beendet die Reise. Maiks Vater verlangt, dass Maik vor Gericht alle Schuld auf Tschick schieben solle. Trotz heftiger Prügel weigert Maik sich.

Dieser Film bietet vielfältigen Gesprächsstoff: Selbstwahrnehmung, Selbstvertrauen, Entscheidungsmöglichkeiten, Außenseitertum, Einfluss Außenstehender, Familienrolle, Suchtkrankheiten und vieles mehr. So hat eine Deutschstunde und die Nachbereitung im Kino nicht gereicht, um alle Fragen zu diskutieren. Daran merkt man, dass der Film unsere Schüler/innen angesprochen und berührt hat, auch wenn sie sich oft scheuen, darüber zu sprechen. Da nehmen wir beiden Deutschlehrerinnen doch gerne noch eine zweite Stunde für weitere Gesprächsrunden.

*Karin Wanke, Deutschlehrerin
Oderbruch-Oberschule Neutrebbin*

